

827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (779 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält für den Bereich des B-KUVG jene Änderungen, die in der Regierungsvorlage 774 der Beilagen betreffend eine 41. Novelle zum ASVG vorgeschlagen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1985 in Verhandlung genommen. Von den Abgeordneten Kräutl und Hintermayer wurden Abänderungsanträge betreffend Entfall der Z 3 im Art. I und Einfügung eines neuen Art. III sowie Neubenennung der bisherigen Art. III und IV gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oben erwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Kräutl und Hintermayer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zur Einfügung des neuen Art. III wird folgendes bemerkt:

Die weitere Aussetzung des Beitragszuschlages der Dienstgeber zur erweiterten Heilbehandlung für das Jahr 1986 und die auf ein Jahr begrenzte Herabsetzung des Dienstgeberbeitrages um

0,4 Prozentpunkte für das Jahr 1986 dienen zur Entlastung des Bundeshaushaltes im Jahr 1986. Die Entlastung für den Bund wird aus jeder der beiden Maßnahmen rund 215 Millionen Schilling betragen, weitere je 83 Millionen Schilling ersparen sich Länder und Gemeinden als Dienstgeber. Für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bedeuten die beiden Maßnahmen Mindereinnahmen von 596 Millionen Schilling, die jedoch auf Grund der guten finanziellen Lage der Anstalt leicht verkraftet werden können.

Ende 1984 betrug die allgemeine Rücklage der Krankenversicherung 2 899 Millionen Schilling, die liquiden Mittel betrugen zum gleichen Stichtag 2 347 Millionen Schilling. Eine Geburungsvorschau bis zum Jahr 1986 läßt vermuten, daß die allgemeine Rücklage ohne die beiden vorgesehenen Maßnahmen um ca. 100 Millionen Schilling steigen wird. Die liquiden Mittel würden trotz Bauvorhaben nicht unter zwei Milliarden Schilling sinken. Die beiden Maßnahmen werden zu einer Absenkung der liquiden Mittel auf ca. 1 400 Millionen Schilling führen, das ist immer noch mehr als das Dreifache eines Monatsaufwandes an Versicherungsleistungen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige %. Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 12 05

Kräutl
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl. Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 685/1978, BGBl. Nr. 534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl. Nr. 285/1981, BGBl. Nr. 592/1981, BGBl. Nr. 78/1983, BGBl. Nr. 593/1983, BGBl. Nr. 488/1984 und BGBl. Nr. 205/1985 wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 wird der Punkt am Ende des Abs. 1 durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

„ist die Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuss, so hat der Dienstgeber den Beitrag zur Gänze allein zu tragen.“

2. a) Im § 26 a Abs. 2 wird der Betrag von 50 S durch den Betrag von 140 S ersetzt.

b) Dem § 26 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der in Abs. 2 angeführte Betrag ändert sich ab 1. Jänner eines jeden Jahres um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich zu diesem Zeitpunkt bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. § 19 Abs. 5 letzter Satz und § 22 Abs. 5 erster Satz gelten entsprechend.“

3. § 44 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung gewährte Vorschüsse (§ 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).“

4. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1 a) besteht nicht, wenn die Versicherungsanstalt zum Zeitpunkt, in dem sie erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist, die für eine bescheidmäßige Feststellung erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist unterlassen hat; b) verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsanstalt bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.“

5. § 56 Abs. 9 lautet:

„(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.“

6. Im § 68 Abs. 1 Z 6 wird der jeweils verwendete Ausdruck „Verpflegskosten“ durch den Ausdruck „Pflegegebührenersätze“ ersetzt.

7. § 92 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

„wenn sie durch Ausübung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht sind, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind.“

8. § 96 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Ein Behandlungsbeitrag, eine Rezeptgebühr bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden.“

9. § 108 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 vH, so ist die Entschädigung aus diesen mehreren Versicherungsfällen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 festzustellen, sofern die Gesamt-minderung der Erwerbsfähigkeit 20 vH (bei Mitbe-rücksichtigung einer Berufskrankheit im Sinne des § 92 Abs. 3 50 vH) erreicht.“

10. § 121 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rah-men eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über.“

11. Dem § 132 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Abs. 4 gilt entsprechend.“

12. § 151 Abs. 1 bis 3 lautet:

(1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisun-gen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

13. Dem Vierten Teil wird ein Abschnitt VIII mit folgendem Wortlaut angefügt:

„ABSCHNITT VIII

Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 159 c. Zur Durchführung der Sozialversiche-
rung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesmi-nister für soziale Verwaltung das Nähere, wie ins-
besondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in
Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet gel-

tenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kauf-kraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.“

Artikel II
Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Kran-kenversicherung für Personen, die am 31. Dezem-ber 1985 als Angehörige gelten, nach den Bestim-mungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Vor-
aussetzungen für den am 31. Dezember 1985 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1986 an einer Krankheit, die erst auf Grund des § 92 Abs. 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsge-setzes in der Fassung des Art. I Z 7 als Berufs-krankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistun-gen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1986 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1986 zu gewähren. Wird der Antrag spä-ter gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(3) Im Falle des durch eine Krankheit verursach-ten Todes des Versicherten, die erst auf Grund des § 92 Abs. 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversi-cherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 7 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistun-gen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1986 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1986 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 20 und des § 22 Abs. 1 erster Halbsatz des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes beträgt im Kalenderjahr 1986 der auf den Dienstgeber ent-fallende Beitragsanteil 2,8 vH der Beitragsgrund-lage und der auf den Dienstnehmer entfallende Bei-tragsanteil 3,2 vH der Beitragsgrundlage.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversiche-
rungsgesetzes ist für das Geschäftsjahr 1986 zur Bestreitung der Auslagen der erweiterten Heilbe-handlung (§ 70 des Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetzes) vom Dienstgeber kein Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten.

827 der Beilagen

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.